

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 36 (1963)
Heft: 3

Artikel: Die militärische Geheimhaltung in der Schweiz
Autor: H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die militärische Geheimhaltung in der Schweiz

H. A. Die «Spiegel»-Affäre in der Bundesrepublik Deutschland und andere Begleiterscheinungen haben in verschiedenen Ländern das Problem der Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit, vor allem auf dem Gebiete der Landesverteidigung, in den letzten Monaten in den Vordergrund rücken lassen, ein Problem, das im Widerstreit der Meinungen die Grundlagen jedes demokratischen Staatswesens, die Pressefreiheit, tangiert und daher immer wieder zu heftigen Diskussionen führt. Es hat sich in den Diskussionen aber gezeigt, dass die Pressefreiheit an beide Partner, an die Behörden wie auch an die Presse selbst, Forderungen zu stellen hat und die Bewahrung dieses kostbarsten Gutes einer Demokratie von allen Bürgern guten und ehrlichen Willens gehütet werden muss. Die Pressefreiheit ist kein Freibrief für einen uneingeschränkten Sensationsjournalismus, der sich bar jeder Verantwortung aller Mittel bedient, um hemmungslos Auflage und Gewinn zu steigern und die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Die Presse selbst sollte durch eine freiwillig auferlegte Selbstdisziplin ihren wichtigen Beitrag dazu leisten, damit die Pressefreiheit erhalten bleibt. Das Volk hat es aber als Käufer oder Abonnenten selbst in der Hand, die Anstand und Verantwortung achtenden Presseorgane zu unterstützen oder der verantwortungslosen Sensationspresse noch höhere Gewinne zuzuschancen, damit aber die Grundlagen einer gesunden Presse untergrabend.

Zur Praxis der Bestimmungen der Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung, wie sie in der Schweiz gegenüber Presse, Radio, Fernsehen und anderer Publizitätsträger gehandhabt wird, sei vorweg grundsätzlich festgehalten, dass die Behörden und die militärischen Instanzen vom Vertrauen ausgehen, das sie allen Publizisten im Dienste des Landes entgegenbringen. Sie setzen auch voraus, dass sie daher für bestimmte Einschränkungen in der Berichterstattung über Fragen der Landesverteidigung Verständnis aufbringen und auch als Staatsbürger selbst darnach handeln. Der überwiegende Teil schweizerischer Redaktoren und Journalisten sind als Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten selbst Wehrmänner, um zu verstehen, wo und wann Zurückhaltung geboten ist. Gravierende Fälle sind in letzter Zeit nicht vorgekommen. Auf der andern Seite soll gesagt werden, dass die Publizität aller Sparten heute für die Schweiz zu einem Teil der Landesverteidigung geworden ist und zu den Aufgaben der immerwährenden bewaffneten Neutralität gehört. Es soll keine unnötige Geheimniskrämerei mit Dingen betrieben werden, die in der Schweiz vielleicht mehr als in andern Ländern, offen zu Tage treten und Ausdruck der engern Beziehungen vor Bürger und Soldat sind, nachdem ein ausländischer Publizist einst festgestellt hat, dass die Schweiz nicht eine Armee hat, sondern selbst eine Armee ist. Ein möglicher Gegner, der uns heute in allen Äusserungen der totalen Abwehrbereitschaft dauernd unter Beobachtung hält, soll wissen, dass wir nicht bluffen und es mit der Abwehrbereitschaft auf allen Gebieten sehr ernst ist. Eine ungeschickt gehandhabte Geheimhaltung könnte dazu führen, dass diese Beobachter glauben, die Schweiz müsse Schwächen in ihrer Bereitschaft tarnen, was zu falschen Schlüssen führen könnte. Es darf auf dem Gebiete der Geheimhaltung auch nicht mit der Entschuldigung gefochten werden, dass diese oder jene Dinge schon längst bekannt, da oder dort zu lesen gewesen wären. Es ist nicht notwendig, dass die in der Schweiz be-

triebene Spionage und das Puzzlespiel der Agenten von der Presse dahin unterstützt wird, dass man den betreffenden Ländern die Tatsache quittiert, die sie legal oder illegal zusammengetragen haben.

Es ist der Presse und ihren Mitarbeitern in der Schweiz verboten, selbst zu spionieren, das heisst auf Jagd nach Informationen, Akten und Photos auszugehen, die sie auf normalem Weg nicht beschaffen können. Amtspersonen, die z. B. der Presse solches Material widerrechtlich zugänglich machen, werden bestraft oder entlassen. Es ist aber für jeden anständigen Pressemann in der Schweiz selbstverständlich, dass er nie solche krummen Wege einschlägt. Die Notwendigkeit der militärischen Geheimhaltung ist in der Schweiz anerkannt und unbestritten.

Trotzdem wird in der Schweizer Presse im Vergleich zu andern Ländern sehr viel über die Landesverteidigung geschrieben, weil eben beide, der Bürger und Soldat, an allen diesen Fragen höchst persönlich interessiert sind. Zudem ist die rege, positive und wenn notwendig auch kritische Behandlung militärischer Probleme ein Beweis dafür, dass die Landesverteidigung der Eidgenossenschaft vom ganzen Volke getragen wird und es die Presse als ihre Verpflichtung betrachtet, selbst ihren Beitrag zur Stärkung des Widerstandswillens und der Widerstandskraft des Volkes beizutragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit dem militärischen Geheimnisschutz befassen, sind in verschiedenen Erlassen und Vorschriften festgehalten:

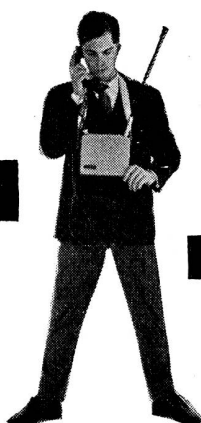
1. Die im Dienstreglement enthaltenen Vorschriften für die Bedürfnisse des Ausbildungs- und Felddienstes, wie auch die betreffenden Ziffern des Reglements Truppenführung.
2. Vorschriften über den Verkehr mit militärischen Akten. Es wird unterschieden zwischen klassifizierten und nicht klassifizierten Akten. Bei den ersteren unterscheidet man zwischen streng geheim, geheim, vertraulich, nur für dienstlichen Gebrauch bestimmt. Nach diesen Unterschieden richtet sich vor allem der Kreis der Personen, denen solche Akten zugänglich sind.

Im Militärstrafgesetz, das auch für Zivilpersonen (also auch Journalisten) gilt, befassen sich drei Artikel mit der militärischen Geheimhaltung und zwar wie folgt:

- Art. 77: «Verletzung des Dienstgeheimnisses». Unter Strafe gestellt ist hier die Offenbarung von Geheimnissen, die dem Betreffenden in dienstlicher oder amtlicher Eigenschaft anvertraut wurden.
- Art. 106: «Verletzung militärischer Geheimnisse». Nach diesem Artikel wird bestraft, wer vorsätzlich ein militärisches Geheimnis widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt. Eine verbrecherische Absicht, insbesondere die Absicht oder die tatsächliche Weitergabe an einen Drittstaat wird hier nicht verlangt. Blosses Ansichnehmen, Abbilden oder Vervielfältigen genügt.
- Art. 86: «Verräterei», «Verletzung militärischer Geheimnisse». ist die zentrale Bestimmung des militärischen Geheimnisschutzes. Er bedroht einerseits das Ausspähen von Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, um sie einem fremden Staat oder der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und andererseits die Bekanntgabe an einen Drittstaat, mit Zuchthausstrafe.

Rasch sichere
Verbindung mit

SE 18



Das Kleinfunkgerät SE 18 der Autophon ist leicht, handlich, leistungsfähig. Es wiegt nur 2,6 kg. Es ist nur 19,8 cm breit, 16,6 cm hoch und 5,5 cm dick: etwa halb so gross wie ein Telefonbuch.

Die Reichweite beträgt in offenem Gelände bis 20 km, im Innern von Ortschaften oder in hügeligem Terrain noch gute 3 km.

Der Nickel-Cadmium Akkumulator liefert Strom für 110 Stunden reine Empfangszeit oder 25 Betriebsstunden mit 10% Sendezeit. Er kann leicht und beliebig oft aufgeladen werden.

SE 18 Kleinfunkgerät

Ausführungen mit 1...4 oder 1...6 Kanälen; eingerichtet für Wechselsprechen oder bedingtes Gegensprechen. Auf Wunsch Prospekte oder Vorführungen.

AUTOPHON

Zürich: Lerchenstrasse 18, Telefon 051/274455
Basel: Peter-Merian-Str. 54, Telefon 061/348585
Bern: Belpstrasse 14, Telefon 031/2 61 66
St. Gallen: Schützengasse 2, Telefon 071/233533
Fabrik in Solothurn



Flugfunk — und Navigationsgeräte



EINE ABTEILUNG DER
STANDARD TELEPHON UND RADIO AG, ZÜRICH

Zürich 4

Zweierstrasse 35

Tel.: 051 / 25 45 10



1809

Zahlen aus dem ausserdienstlichen Schiesswesen

Einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Juni 1962 kann entnommen werden, welche Gegenstände geheim zu halten sind und z. B. aus Berichterstattungen über die Landesverteidigung ausgemerzt werden müssen:

- a) Operationspläne, Einsatzbefehle sowie damit zusammenhängende taktische Gliederung und Standorte von Truppen;
- b) Mobilmachungsvorbereitungen;
- c) Deckungstruppen; Einsatz, Gliederung und Standorte, Lagerung von Waffen, Munition und Material;
- d) Befestigungsanlagen, deren Besatzung, Bewaffnung und Ausrüstung;
- e) Permanente Sprengobjekte, Unbrauchbarmachungen und vorbereitete Verminungen;
- f) Weitere kriegswichtige Objekte, Vorräte und Lagerbestände sowie deren Standorte;
- g) Gesamtprogramme der Wehrwirtschaft und Kriegsindustrie;
- h) Entwicklung von Waffen und Geräten, einschliesslich der wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung neuer technischer Verfahren;
- i) Verbindung und Übermittlung, wie Netzpläne, Teilnehmerlisten, Fernmeldeanlagen und -geräte;
- k) Chiffrierdienst, Tarnung und Übermittlung;
- l) Massnahmen und Ergebnisse des Nachrichten- und Sicherheits- bzw. Abwehrendienstes;
- m) Material, Modelle usw., die auf Grund besonderer Vereinbarungen geheim zu halten sind.

Es ist verständlich, dass es leider immer wieder zu fahrlässigen Verletzungen dieser Bestimmungen in der Presse kommt, sei es aus Unkenntnis oder sogar in der guten Absicht, der Armee zu helfen und durch einen besonders positiven Artikel die Landesverteidigung publizistisch noch besser zu untermauern. Solche Fälle können durch Verwarnungen oder Hinweise durch den Pressedienst der Eidg. Militärdepartements erledigt werden, wobei aber bei grober Fahrlässigkeit noch Bestrafung mit Gefängnis vorgesehen ist.

Auch das bürgerliche Strafrecht enthält Bestimmungen zum Schutz staatlicher und militärischer Geheimnisse. Es sei hier auf folgende Bestimmungen hingewiesen, die je nach geschütztem Rechtsgut eine verschiedene Regelung enthalten:

- Art. 272: Politischer Nachrichtendienst
- Art. 273: Wirtschaftlicher Nachrichtendienst
- Art. 274: Militärischer Nachrichtendienst
- Art. 293: Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 301: Nachrichtendienst gegen fremde Staaten
- Art. 320: Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 329: Verletzung militärischer Geheimnisse

Als Prinzip steht bei der Handhabung des Strafrechts fest, was auch von der Militärjustiz geschützt wird, dass bei einem Konflikt zwischen den Ansprüchen der öffentlichen Aufklärung und dem militärischen Geheimnis die militärische Sicherheit unbedingt vorgehen muss.

Wichtig ist immer der gute Wille und das Verständnis aller Beteiligten; man kann das auch die freiwillige Disziplin in der Freiheit nennen. In allen Lagen ist heute daran zu denken und darnach zu handeln «Achtung Feind hört mit!» oder «Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat». Diese Texte standen auf Plakaten, welche während des letzten Krieges in allen militärischen Kommandostellen, in allen Ämtern, in der Eisenbahn und andern öffentlichen Lokalen hingen.

-th. An der eidgenössischen Schiesskonferenz in Sierre wurde auch das umfangreiche und sorgsam zusammengetragene Zahlenmaterial bekannt gegeben, das die in allen Landesteilen sehr rege ausserdienstliche Schiessstätigkeit des Jahres 1962 von allen Seiten beleuchtete und dessen Bedeutung für die Landesverteidigung unterstrich. In den Schiessplätzen des ganzen Landes sind heute rund 250 Millionen Franken investiert, auf denen letztes Jahr in 3 690 Vereinen 429 963 Schützen die obligatorische Bundesübung auf 300 m schossen. Den Hauptharst stellten die Karabinerschützen, während bereits 85 743 das «Obligatorische» mit dem in der Armee in Einführung begriffenen Sturmgewehr schossen. Von allen Schützen des Bundesprogrammes haben nur 2 906 die Minimalanforderungen nicht erfüllt und sind verblieben. In 799 Vereinen wurde die Bundesübung auf 50 m mit der Pistole von 22 373 Schützen erfüllt. Am freiwilligen Eidgenössischen Feldschiessen beteiligten sich in 3 636 Vereinen auf 300 m 196 404 Mann, während 18 790 Mann dieses Schiessen in 797 Vereinen mit der Pistole auf 50 m absolvierten. Im Jahre 1962 wurden pro Schütze im Durchschnitt 46 Schuss Gewehrmunition und bei den Pistolenschützen 172 Schuss aufgewendet.

Grosses Gewicht wurde im abgelaufenen Schützenjahr auch der Ausbildung und der Nachwuchsförderung beigemessen. Die Jungschützenkurse hatten einen erfreulichen Aufschwung zu verzeichnen, wurden doch im abgelaufenen Jahr in 1 607 Kursen 39 136 Jungschützen ausgebildet, während in 41 Kadettenkops Kadetten- und Kleinkaliber-Schiesskurse durchgeführt wurden, an denen sich 2 312 Jünglinge beteiligten. Die zentrale Jungschützen-Ausbildung in Magglingen galt der Heranbildung neuer Jungschützenleiter, der mit 584 Teilnehmern ein guter Erfolg beschieden war; davon waren 25 Offiziere, 137 Unteroffiziere, 384 Gefreite und Soldaten sowie 38 Hilfsdienst- oder nicht Dienstpflichtige. In 65 Kursen wurden sodann in allen Landesteilen 410 Schützenmeister ausgebildet. Eines grossen Interesses erfreuten sich die Sturmgewehr-Einführungskurse, an denen in 111 Kursen 4 959 Mann teilnahmen. Die Nachschiesskurse verzeichneten eine Beteiligung von 1 541 Mann, während 2 245 Teilnehmer zu den Verbliebenenkursen einrücken mussten.

Dauernd überprüft wurde auch die Sicherheit der Schiessanlagen. Nach den Rapporten der eidgenössischen Schiessoffiziere wurden letztes Jahr 569 Schiessplatzexpertisen vorgenommen. Der gesamte Kostenaufwand des Bundes für das Schiesswesen ausser Dienst beziffert sich für das Jahr 1962 auf 8 861 691.— Franken. Die Rechnung weist rund 44 Millionen Gewehrpatronen, 6,5 Millionen Pistolenspatronen, 418 000 Kleinkaliberpatronen und 115 000 Kadettenpatronen aus, was allein rund 6,3 Millionen Franken ausmacht. Die Vereine und Verbände erhielten für die Unterstützung ihrer Tätigkeit etwas über zwei Millionen Franken und 280 393.— Franken wurden für Kurskosten aufgewendet.